



**RHEINISCHES
REVIER**

DIE REGION ÜBERNIMMT VERANTWORTUNG: SO SETZEN WIR DEN STRUKTURWANDEL- PROZESS IM RHEINISCHEN REVIER ERFOLGREICH FORT

Positionen der Region für den Einsatz der Finanzmittel im Rahmen
des Investitionsgesetzes Kohleregionen in der zweiten Förderphase
des Landesarms

ZUR EINFÜHRUNG

Das vorliegende Papier dient im Prozess der konzeptionellen Ausrichtung der zweiten Förderphase als **Eingabe seitens der Region**. Es macht zentrale Aussagen zu den Erwartungen der Akteure des Rheinischen Reviers im Hinblick auf allgemeine, strukturelle und förderinstrumentelle Positionen sowie auf inhaltlich-thematische und räumliche Schwerpunkte.

Zentrales inhaltliches Ziel ist und bleibt es, die wirtschaftliche Neuaufstellung zu unterstützen und ein attraktives Lebensumfeld zu schaffen. Dazu gehören vor allem die Schaffung von Voraussetzungen und Anreizen für private Investitionen von Gründerinnen und Gründern, bestehenden Unternehmen sowie Neuansiedlungen. Darüber hinaus sollen die sich aus dem Landschaftsumbau ergebenden Chancen - über die Rekultivierungsleistungen von RWE hinaus - für die Schaffung eines nachhaltigen Erholungsraums genutzt werden.

Auch in der Zukunft darf erwartet werden, dass sich der Strukturwandelprozess äußerst dynamisch entwickelt, so dass entlang der beschlossenen Entwicklungsziele flexibel auf Veränderungen und neue Anforderungen reagiert werden muss. Daher ist es erforderlich, einen grundlegenden Rahmen anzulegen, der als **Leitplanke für die Ausrichtung der Förderangebote** und die Auswahl der Projekte dient.

Daher bedarf es hinsichtlich der Schwerpunktsetzungen in der zweiten und später auch in der dritten Förderphase eines gemeinsamen Verständnisses von Landesregierung und Region über die **grundsätzliche Ausrichtung der Förderinstrumente**, die für einen nachhaltig wirksamen Entwicklungsprozess als bedeutsam erachtet werden.

Es geht in diesem Papier zunächst um den Landesarm. Viele, unmittelbar durch den Bund verantwortete Förderbereiche, so beispielsweise die großen Verkehrsinfrastrukturprojekte, sind einer regionalen Einflussnahme hinsichtlich des Mitteleinsatzes weitgehend entzogen. Es besteht aber die Erwartung der Region, dass sich der **Bund ebenfalls in der Verantwortung** zur Umsetzung der hier vorgeschlagenen Strategie sieht.

Der Fokus dieses Papiers liegt auf den **finanziellen Instrumenten**. Der Erfolg des Strukturwandelprozesses hängt darüber hinaus aber wesentlich auch von anderen Faktoren ab, wie beispielsweise einer effizienten und effektiven tatsächlichen Umsetzung der Projekte oder der Bewältigung komplexer Planungsanforderungen.

Das Papier gliedert sich in **zwei Teile**: Auf den folgenden zwei Seiten werden die zentralen Eckpunkte dargestellt, anschließend werden in drei Themenblöcken die wesentlichen Einzelthesen formuliert.

KONZENTRATION AUF DAS WESENTLICHE: MIT KLARER HALTUNG IN DIE ZWEITE FÖRDERPHASE

Die Ausgestaltung der zweiten Förderphase muss sich auf zwei zentrale Handlungsfelder konzentrieren: die Förderung der **wirtschaftlichen Neuausrichtung** sowie die **Entwicklung des Kernreviers**. Prioritär zu fördern sind Projekte, die hinsichtlich ihrer strukturpolitischen Wirkung besonders effektiv und sichtbar sind. Dies sind insbesondere **wirtschaftsnahe und wirtschaftsfördernde Infrastrukturen** sowie Projekte, die die Umsetzung der Masterpläne in den Tagebauumfeldern gezielt adressieren.

Die Förderaktivitäten müssen sich aus den bestehenden Stärken der Region sowie den definierten Entwicklungsfeldern und -standorten herleiten.

Grundlage hierfür sind **vereinfachte Förderverfahren**, insbesondere durch allgemeingültige, einheitliche Richtlinien und langfristig laufende Förderangebote, sowie eine **gezielte Unterstützung insbesondere der kommunalen Vorhabensträger**.

(A) WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG: VORAUSSETZUNGEN FÜR UNTERNEHMERISCHE INVESTITIONEN SCHAFFEN

Im Handlungsfeld der Wirtschaftsentwicklung ist der Ausbau leistungsfähiger **Gewerbeflächen** von zentraler Bedeutung, einschließlich ihrer verkehrlichen und energetischen Erschließung. Die Entwicklung der strukturwandelrelevanten Gewerbeflächen ist Grundvoraussetzung für unternehmerische Investitionen und muss bei der Bereitstellung finanzieller Unterstützung daher weiter Priorität genießen.

Ergänzend sind überbetriebliche **wirtschaftsfördernde Einrichtungen** wie etwa Produktions-Kompetenzzentren, Test-, Demonstrations- und Anwendungszentren sowie Innovations-Hubs gezielt zu stärken, um die Wettbewerbsfähigkeit ansässiger Unternehmen zu stärken, neue

Ansiedlungen anzuziehen und Gründungsaktivitäten zu unterstützen.

Ebenso kommt der Modernisierung, dem Aufbau und der Weiterentwicklung von **Aus- und Weiterbildungseinrichtungen** eine Schlüsselrolle zu, um den Fachkräftebedarf im Transformationsprozess zu sichern.

Der **Ausbau leitungsgebundener Infrastruktur** muss dort, wo Ansiedlungen und Standortentwicklungen dies erfordern sowie im Bereich der Tagebaufolgelandschaften, in denen Erschließungsanlagen und Infrastrukturen tagesbaubedingt verloren gegangen sind, durch Förderinstrumente ermöglicht werden.

(B) ENTWICKLUNG KERNREVIER: ATTRAKTIVES LEBENSUMFELD IN DEN BETROFFENEN KOMMUNEN SCHAFFEN

Im Bereich des Kernreviers sind die Projekte konsequent aus den **Masterplänen** für die Entwicklung der Tagebauumfelder abzuleiten und umzusetzen.

Dabei liegt ein besonderer Fokus auf Vorhaben zum **Um- und Aufbau der Zukunftsdörfer**, der Neugestaltung der Tagebaufolgelandschaft sowie der **verkehrlichen Erschließung**. Ergänzend

sind Projekte im Bereich **Freizeit und Tourismus** zu stärken, um die Lebensqualität vor Ort zu erhöhen und neue wirtschaftliche Perspektiven zu erschließen.

Zur Entwicklung des Kernreviers müssen insbesondere im weiteren Verlauf des Strukturwandelprozesses **hochlaufend** Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(C) RAHMENBEDINGUNGEN: GEZIELTES HANDELN ERMÖGLICHEN

Flankierend sind klare und verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. **Projekte**, die in der **ersten Förderphase** im Hinblick auf ihre strukturpolitische Wirkung und ihre Umsetzbarkeit positiv bewertet wurden, aber noch nicht in das Verfahren aufgenommen bzw. zum Abschluss gebracht werden konnten, müssen in der zweiten Förderphase prioritär berücksichtigt werden.

Zugleich bedarf es eines klaren **Bekennnisses zu bestehenden Vereinbarungen, Strategien sowie räumlichen und thematischen Konzepten**, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist eine **kapazitäre Unterstützung insbesondere der kommunalen Vorha-**

bensträger bzw. der Tagebauumfeldverbände vorzusehen, etwa durch Beratung, personelle Ressourcen und Finanzierung, um die Initiierung und Umsetzung von Projekten zu sichern.

Es besteht die Erwartung, dass auch der **Bund** in seinen Aktivitäten die hier formulierte Schwerpunktsetzung aufgreift und sich an der Finanzierung zentraler Bausteine, etwa der wirtschaftsfördernden Einrichtungen, beteiligt.

Schließlich ist eine strukturierte **Revision** des Gesamtprozesses zur Halbzeit der Förderphase vorzusehen, um auf neue Entwicklungen reagieren und die Zielerreichung sicherstellen zu können.



**RHEINISCHES
REVIER**

GRUNDSÄTZE DER REGIONALEN FOKUSSIERUNG

(A) WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

I Hinsichtlich der ökonomischen Zielsetzungen haben sich Ansätze zur Förderung der **wirtschaftsnahen und der wirtschaftsfördernden Infrastruktur** als besonders erfolgversprechend erwiesen, weil sie am ehesten geeignet sind, Unternehmen zu unterstützen und attraktivitätssteigernd auf unternehmerische Investitionen zu wirken.

II Die Entwicklung der **strukturwandelrelevanten Gewerbeflächen** ist Grundvoraussetzung für unternehmerische Investitionen und muss neben der Bereitstellung finanzieller Unterstützung auch bei der organisatorischen und administrativen Unterstützung weiter Priorität genießen. Es gilt daher mindestens zehn weitere strukturwandelrelevante Gewerbeflächen innerhalb der nächsten Förderphase zu entwickeln. Darüber hinaus sind **Anschluss- und Ausbauprojekte übergeordneter Baulastträger** (Straßen, NRW, Deutsche Bahn etc.) im Rheinischen Revier vorrangig zu behandeln.

III Zur unmittelbaren Unterstützung der Unternehmen mit Blick auf die Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit und der Steigerung der Standortattraktivität sollen insbesondere **überbetriebliche Produktions-Kompetenzzentren, Test-, Demonstration- und Anwendungszentren, Innovations-Hubs u. ä.** gefördert werden. Hiermit wird die Entwicklung von Innovationen, die Marktreifmachung neuer Technologien und Produkte sowie der Transfer und die industrielle Umsetzung betriebsübergreifend unterstützt.

IV Moderne **Aus- und Weiterbildungseinrichtungen** sind eine zentrale Voraussetzung für die Qualifizierung von Fachkräften im Hinblick auf die neuen Anforderungen einer transformierten Wirtschaftsstruktur und müssen daher auch in der zweiten Förderphase förderfähig bleiben.

V Bei der thematischen Ausrichtung der wirtschaftsfördernden Instrumente sind vor allem die **Kompetenzfelder der Region** zu berücksichtigen, so beispielsweise die Technologieschwerpunkte und Branchencluster Halbleiter, KI und Digitales, Aviation und Defence, Papier und Textil, Bioökonomie insb. Lebensmittelwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, energieintensive Industrien wie Chemie und Aluminium, Erneuerbare Energien sowie sich neu entwickelnde Technologiefelder. Dabei muss geprüft werden, inwiefern die Finanzierung und Weiterentwicklung dieser Cluster verstärkt über den **Bund** erfolgen kann, um zusätzliche Mittel zu mobilisieren und eine überregionale Wirkung zu erzielen.

VI Für Vorhaben zur verbesserten Erschließung der Region, insbesondere im Bereich der **leistungsgebundenen Infrastruktur wie Energie- und Wasserstoffverteilnetze**, ist eine finanzielle Unterstützung sicherzustellen. Dies umfasst Maßnahmen zum Ausbau, zur Modernisierung, Instandsetzung und Sanierung dieser Infrastrukturen, um den energiebezogenen Transformationsprozess abzusichern. Eine Förderung sollte dabei insbesondere dann erfolgen, wenn eine Realisierung nicht über andere Finanzierungszugänge gewährleistet werden kann.

VII Mit dem geförderten **Ausbau der Erzeugungskapazität** der erneuerbaren Energien im Kontext des Gigawattpaktes kann die Region auch in Zukunft einen verantwortlichen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung von Unternehmen und Haushalten leisten. Ergänzend ist ein konkreter Finanzierungsrahmen, etwa durch Kredite und Bürgschaften, zu schaffen, um Investitionen in erneuerbare Energien gezielt zu unterstützen und zu beschleunigen.

VIII Die Bemühungen der Region um die Erlangung des Status als „**Net Zero Valley**“ im Rahmen der EU-Initiative des Net Zero Industry Acts müssen durch geeignete Maßnahmen, wie die Beschleunigung von Verfahren und die Bereitstellung finanzieller Mittel, unterstützt werden. Dies gilt etwa für Aktivitäten zur Verbesserung der internationalen Sichtbarkeit sowie der gezielten Investorenansprache.

(B) KERNREVIERENTWICKLUNG

I Die Kommunen im unmittelbaren **Umfeld der Tagebaue** weisen nicht nur eine besondere Betroffenheit durch den Strukturwandel auf, sondern stehen auch vor der großen Aufgabe der Neugestaltung der Tagebaufolgelandschaft. Zur Entwicklung des Kernreviers müssen in der zweiten und dritten Förderphase **hochlaufend Mittel** zur Verfügung gestellt werden.

II Die integrierten **Masterpläne für die Tagebauumfelder** sind konsequent umzusetzen. Dabei sollen vor allem Projekte zur Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktion sowie zur Landschaftsgestaltung im Vordergrund stehen, darunter auch die Erschließung, Inszenierung und Nutzbarmachung der Tagebauränder. Daneben ist die Gesamtmaßnahme zur Entwicklung der aufgelassenen Dörfer in Merzenich und Erkelenz zu Dörfern der Zukunft angemessen zu berücksichtigen.

III Projekte, die der unmittelbaren Verbesserung der **verkehrlichen Erreichbarkeit** insbesondere des ländlichen Raums dienen und nicht ohnehin im Rahmen des Bundesarms finanziert werden, müssen (weiter) über den Landesarm unterstützt werden.

IV Die sich aus der **Veränderung des Wasserhaushaltes** ergebenden Anforderungen wie der Gewässerumbau oder Infrastrukturen für ein nachhaltiges Wassermanagement werden eine zunehmende Rolle spielen und sind, soweit es sich nicht um Rekultivierungsleistungen oder gebührenfinanzierte Aufgaben handelt, mit Förderinstrumenten zu hinterlegen.

(C) RAHMENBEDINGUNGEN

I Das **Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.1** sowie der **Reviervertrag 2.0** bilden weiterhin die zentralen Grundlagen für die Ausgestaltung der Strukturförderung im Rheinischen Revier. Sie geben den verbindlichen Rahmen für die zweite Förderphase im Landesarm vor. Die aus dem WSP abgeleiteten **Kriterien für die Bewertung der strukturpolitischen Wirksamkeit eines Projektes** sollen konsequent angewandt werden. Für die Umsetzung einer Internationalen Bau- und Technologieausstellung (**IBTA**) bildet das von Seiten der Region vorgelegte **Memorandum** die strukturelle und inhaltliche Grundlage für den Mitteleinsatz. Gleichzeitig ist eine auch im internationalen Maßstab zu messende Sichtbarkeit von Projekten zu gewährleisten.

II **Projekte**, die in der ersten **Förderphase** im Hinblick auf ihre strukturpolitische Wirkung und ihre Umsetzbarkeit positiv bewertet wurden, aber noch nicht in das Verfahren aufgenommen werden konnten und darüber hinaus auf die beschriebene Schwerpunktsetzung einzahlen, werden in der zweiten Förderphase ebenso prioritär behandelt wie solche, die zur Abrundung bzw. sinnvollen Ergänzung von Themen- oder Standortentwicklungen beitragen. Dies gilt insbesondere für Projekte, die Vorleistungen im Qualifizierungsprozess erbracht haben, etwa durch Flächenerwerb.

III Die grundsätzliche **Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Zukunftsagentur** als wichtigstes Beschlussorgan in der Region zur Erteilung des regionalen Konsenses im Zuge der Projektauswahl

muss bestehen bleiben. Unmittelbare Projektentscheidungen durch die Landesregierung, sogenannte kriteriengestützte Einzelfallentscheidungen, gilt es künftig nur noch in Ausnahmefällen anzuwenden. Der Region ist darüber hinaus ein verbindliches **Mitbestimmungsrecht bei der Priorisierung und Entscheidung über den Einsatz der Mittel** einzuräumen. Insbesondere die Auswahl und konkrete Ausgestaltung von geförderten Projekten im Rahmen der Internationalen Bau- und Technologieausstellung (IBTA) sind eng mit der Region abzustimmen.

IV Insbesondere die in besonderer Weise vom Strukturwandel betroffenen Kommunen sowie die **Tagebauumfeldverbünde** als zentrale Akteure der Neugestaltung des Kernreviers verfügen über begrenzte personelle und finanzielle Kapazitäten und bedürfen daher einer gezielten und dauerhaften **Unterstützung** bei der Initiierung und Umsetzung von Vorhaben. Dies gilt sowohl hinsichtlich einer adäquaten und dauerhaft gesicherten **Personalausstattung** als auch einer Übernahme **der kommunalen Eigenanteile** für bedeutende Projekte und Infrastrukturen, einschließlich einer **Mitfinanzierung der Betriebskosten**. Die Fördermodalitäten sind zu vereinheitlichen.

V Auf allen Planungsebenen sind **planungsrechtliche Spielräume** zu eröffnen und konsequent auszunutzen. Der von der Region, der Landesregierung und den Bezirksregierungen gemeinsam vereinbarte **Pakt für Planungsbeschleunigung** setzt hierfür den Rahmen.

VI Für die Auswahl-, die Qualifizierungs- und Antragsbearbeitungsverfahren sollen weitere **Standardisierungs- und Beschleunigungsoptionen** genutzt werden. Zudem ist die Anzahl der Förderaufrufe zu reduzieren; diese sind im Rahmen der hier vorgeschlagenen Schwerpunktsetzung inhaltlich breiter aufzustellen und auf eine langfristige Laufzeit auszurichten. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Bindung verfügbarer Bundesmittel nicht gefährdet wird.

VII Der Einsatz der Strukturstärkungsmittel versteht sich als zusätzliches Instrument zur Kompensation der negativen Auswirkungen des vorzeitigen Kohleausstiegs. Das Rheinische Revier muss die Möglichkeit erhalten, **uneingeschränkt auf an-**

dere Förderinstrumente wie etwa aus den Töpfen der EU, der GRW oder der Städtebauförderung zugreifen zu können.

VIII Zur Sicherstellung der Aktualität und Wirksamkeit der Schwerpunktsetzungen wird **nach der Hälfte der Laufzeit eine strukturierte Überprüfung** vorgesehen. Dabei werden die zugrunde liegenden Annahmen, Zielsetzungen und Maßnahmen vor dem Hintergrund der bis dahin gewonnenen Erfahrungen sowie veränderter Rahmenbedingungen bewertet. Auf dieser Grundlage kann die Schwerpunktsetzung bei Bedarf angepasst und fortgeschrieben werden, um weiterhin eine passgenaue Ausrichtung auf die Anforderungen des Strukturwandels zu gewährleisten.



IMPRESSUM

Herausgeberin:

Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH

Am Brainergy Park 6

52428 Jülich

E-Mail: info@rheinisches-revier.de

Web: www.rheinisches-revier.de

Vertreten durch:

Bodo Middeldorf (Geschäftsführer Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH)

Frank Rock (Vorsitzender der Gesellschafterversammlung)

Rechtsform:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Handelsregister: HRB 6813, Amtsgericht Düren

Gefördert durch:



Die
Bundesregierung

Gefördert durch:

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages